

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH, Salzgitter)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 23.03.2026 – Az.: BS 22-163 –**

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Antrag vom 15.12.2022, zuletzt ergänzt am 19.03.2026, die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Prozessgaserhitzers (260 MW Feuerungswärmeleistung) mit Direktreduktionsanlage auf dem Grundstück in 38239 Salzgitter, Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73, beantragt.

Gegenstand des Antrages im Zuge des Projektes SALCOS sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Dampf und Prozesswärme durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 260 MW (Prozessgaserhitzer) mit Direktreduktionsanlage,
- Errichtung und Betrieb einer offenen oder unvollständig geschlossenen Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, mit einer Durchsatzkapazität von 9 500 t/d (Eisenerz-Waggonverladung),
- Errichtung und Betrieb eines Tanks für Injektionsmittel mit einer Lagerkapazität von 31 t,
- Errichtung und Betrieb dazugehöriger Anlagen, Gebäude und Straßen.

Mit dem Betrieb der Anlage soll nach Erhalt der Genehmigung begonnen werden.

Für die Errichtung verschiedener Anlagenteile wurden bereits vier Zulassungen des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG erteilt.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 1.1 GE (Prozessgaserhitzer), Nummer 9.11.1 V (Eisenerz-Waggonverladung) und Nummer 9.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Tank für Injektionsmittel) i. V. m. Nummer 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV für Stoffe mit akuter Toxizität Kategorie 3 und spezifische Zielorgantoxizität Kategorie 1. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25), geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024).

Der vorhandene Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV soll durch weitere Anlagen und Anlagenteile geändert werden, die den Regelungen der 12. BImSchV unterliegen.

Für das hier beantragte Vorhaben ist gemäß § 6 i. V. m. Nummer 1.1.1 der Anlage 1 UVPG im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die dafür notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Braunschweig derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Gutachterliche Stellungnahme zu den Emissionen und Immissionen der Direktreduktionsanlage (DRP) vom 25.11.2025,
- Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhen vom 25.11.2025,
- Schalltechnisches Gutachten für den Neubau des Prozessgaserhitzers mit Direktreduktionsanlage vom 02.06.2022, Stand: 24.11.2025,
- Sicherheitstechnische Stellungnahme nach § 29 a BImSchG vom 28.11.2025,

- Abstandsgutachten vom März 2017,
- Abstandsgutachten Direktreduktionsanlage vom 13.12.2022,
- Stellungnahme zum Abstandsgutachten Direktreduktionsanlage vom 20.10.2025,
- Angaben zum Sicherheitsbericht vom 27.02.2026,
- Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Artenschutz vom 11.11.2021,
- UVP-Bericht, Stand: 27.11.2025.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Braunschweig die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, können **vom 15.04. bis zum 15.05.2026** bei den folgenden Stellen **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

- Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt, Joachim-Campe-Straße 6–8, 38226 Salzgitter,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 18.00 Uhr,

freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 05341 839-3551 oder 05342 839-4098.

Diese Bek. ist auch im Internet unter [https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/braunschweig\\_gottingen/](https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/braunschweig_gottingen/) einsehbar.

Diese Bekanntmachung und die o. a. entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen können auch im UVP-Portal der Bundesländer (<https://www.uvp-verbund.de/>), Suchwort „Salzgitter Flachstahl, Prozessgaserhitzer“ eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt **am 15.04. und endet mit Ablauf des 15.06.2026**, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, [poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de), geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 15.07.2026, 10.00 Uhr,  
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Raum Harz,  
Ludwig-Winter-Straße 2,  
38120 Braunschweig,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 15.07.2026 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.